

werden kann, von derselben Hand herrühren. Die Gleichheit der Schrift in diesen beiden Urkunden gewinnt jedoch dadurch noch ein besonderes Interesse, dass sich dieselbe Hand anderweit noch einmal nachweisen lässt: die Urkunde DO. III. 408, welche von einem sonst bei Otto nicht nachweisbaren Ingrossator herrührt, zeigt genau die gleichen Schriftzüge wie unsere beiden DD. Sie wurde 1001 für den Markgrafen Odelrich Manfred II. von Turin gegeben und rührt vermuthlich von einem diesem nahestehenden Cleriker her. Wir wissen heute, dass auch Markgraf Odelrich einer der entschiedensten und ausdauerndsten Gegner Heinrichs II. gewesen ist¹; um so erklärlicher ist es, wenn der Mundator des DO. III. 408 in Arduins Kanzleidienst übertrat. Dass der Schreiber der DD. O. III. 408 und St. 1846. 1847 diese drei Urkunden auch verfasst hat, ergibt eine Vergleichung ihrer Dictate. Derselbe Verfasser lässt sich aber noch einmal nachweisen: auch das Dictat des von einem anderen Schreiber mündierten D. St. 1849 (für Alberich von Gassino²) rührt von ihm her. Die folgende Zusammenstellung soll die Identität der Verfasser der genannten Urkunden erweisen.

Zur Erläuterung seien einige Bemerkungen vorausgeschickt. Während das D. St. 1846 nur im Original-Fragment vorhanden ist, steht uns für das D. St. 1847 ausserdem noch eine Copie vom Jahre 1780 zur Verfügung, welche, wenn auch nicht alle, so doch einen grossen Theil der Lücken des Originals ersetzt³. Die Stellen jedoch, für welche uns keine Ueberlieferung zu Gebote steht, und die wir daher nach den Urkunden gleichen Dictats ergänzen mussten, sind im Folgenden in eckige Klammern

(Bibliotheca Sebusiana, cent. II n. XC, bei Hoffmann, Nova scriptorum ac monumentorum collectio I, 322) 'Datum anno incarnat. dominicae 1003' Ueberlieferung oder Ergänzung ist, muss dahingestellt bleiben; vgl. über die Quelle Guichenons unten S. 470 und 476 N. 2. Doch wird man gewiss auch fernerhin gut thun, das D. St. 1847 mit dem D. St. 1846 zusammenzustellen. 1) Mit Recht hat schon Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II⁵, 615 die Erwähnung eines Manfred in einem Schreiben Leo's von Vercelli vom Jahre 1016 auf Odelrich bezogen. Vgl. über denselben Bresslau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. I, 373 ff.; Bloch in N. A. XXII, 29. Domenico Carutti, Il conte Umberto I. e il re Ardoino (Roma 1888) 24 f., ist freilich bezüglich der Parteilichkeit Odelrichs noch entgegengesetzter Ansicht, was bei dem souveränen Ausserachtlassen der deutschen Litteratur einschliesslich der Jahrbücher, wie wir es leider auch in diesem fleissigen Werke antreffen, nicht Wunder nehmen kann. 2) 'Albericus villae Gassingo habitator'; Gassino im District Turin. Ueber die Datierung dieser Urkunde vgl. oben S. 458 f. 3) Der Verfertiger der Copie, der sardinische Unterarchivar F. Marino, konnte, obgleich er zur Auffrischung des verblassten Originals eine Reagenz-Tinctur anwandte, doch nicht mehr alles erkennen, beschädigte hingegen bei seinem Verfahren das Original in starker Weise, sodass seine Abschrift von grosser Wichtigkeit ist.